

große Anzahl solcher gemischter Parochien, so, daß Streitigkeiten sich täglich erneuern müssen, wenn man auf dem Grundsätze fortbauen wollte, einzelne Mitglieder der katholischen Kirche zu katholischen Parochialverbänden willkürlich zu verweisen. Die oberlausitzer Stände haben ein nicht ungegründetes Bedenken gehabt, hierbei eine Aufhebung des Parochialzwanges anzuerkennen, weil dadurch eine vollkommene Zerrissenheit der Parochien in der Oberlausitz entstehen würde. Es ist hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen, und ich glaube, daß mein Antrag für hinreichend motivirt zu erachten sein dürfte.

Staatsminister v. Carlowitz: Es handelt sich hier nicht von einer willkürlichen Verweisung aus einer Parochie in die andere, sondern davon, daß von der Einsparung der Gemeinde zu Söllschwitz und Zischkowitz in die evangelische Kirche in Göda die katholischen Einwohner wieder ausgeschlossen würden, um sie bei der katholischen Kirche zu Crostewitz zu lassen, wohin sie sich vorhin gehalten hatten. Uebrigens beruhen die Grundsätze über die Parochialverhältnisse in den Gemeinden gemischter Confession in der Oberlausitz auf einem Normativ vom Jahre 1829.

Abg. Eisenstuck: Ich habe den Antrag nicht unterstützt und muß mich gegen denselben erklären, und zwar aus mehr als einem Grund. Irre ich nicht, so haben damals, als die Beschwerde der vorigen Ständeversammlung vorlag, die Provinzialstände der Oberlausitz dabei gar nicht concurrirt; nun glaube ich diese Intervention der oberlausitzer Stände möchte kaum thunlich sein, wenn nicht alle Verhältnisse der Stände des Königreichs Sachsen den Provinzialständen der Oberlausitz gegenüber verrückt werden sollen. Weit entfernt, den Particularvertrag der Oberlausitz zu bestreiten, — das thue ich nicht, — so glaube ich doch, es ist Pflicht der Stände des Königreichs Sachsen, treulichst darüber zu wachen, daß der Particularvertrag nicht über seine Grenzen hinaus extendirt werde, treulichst darauf zu halten, daß die Provinzialstände der Oberlausitz nicht der Ständeversammlung direct gegenüber treten, wie hier geschehen ist. Wenn die Stände der Oberlausitz sich beeinträchtigt glauben, so ist durch den Particularvertrag vorgeschrieben, welcher Mittel sie sich zur Vertheidigung ihres Rechts zu bedienen haben; wenn die Stände der Oberlausitz bei der Kammer mit einer Beschwerde einkommen, so müssen sie auch da verfassungsmäßig Gehör finden; allein hier bei einer besondern Gelegenheit Vorbehalte in Bezug auf den Particularvertrag sich zu machen, das scheint mir höchst bedenklich zu sein, und die Folgen daraus vermag ich nicht zu übersehen. Um so bedenklicher scheint mir dies zu sein, als dieser Punkt mit der Berathung über das Parochialgesetz in Verbindung zu stehen scheint; dieses Gesetz, was hier in der Kammer berathen und verändert worden ist, ist den oberlausitzer Ständen vorgelegt worden, und es beruht nunmehr diese Sache auf sich; aber es kann das nunmehr nicht von Einwirkung sein auf die Stände des Königreichs Sachsen; ich würde sonst nicht begreifen, wohin das führen sollte.

II. 12.

Abg. v. Thielau: Ich habe bereits erklärt, daß ich im Namen der oberlausitzer Stände keinen Antrag stelle, sie bedürfen der Stellung von Anträgen in der Kammer nicht. Ich habe nur geglaubt, annehmen zu dürfen, daß die hohe Kammer nicht geradezu einen Beschluß werde fassen wollen, der mit den Verhältnissen der kirchlichen Verfassung der Provinz nicht ganz übereinstimmt. Um übrigens alle und jede Discussion hierüber abzuschneiden, nehme ich meinen Antrag zurück, und werde das zu thun wissen, was nöthig ist.

Referent D. v. Mayer: Nur einige wenige Worte wollte ich mir über die Sache erlauben. Es dürfte von Einfluß auf die Sache selbst sein, daß sich die Deputation rechtfertige, warum sie diesen Gegenstand nicht selbst berührt hat. Es ist allerdings in der Deputation die ständische Schrift durchgegangen worden; sie bezieht sich, wie nicht zu läugnen ist, auf Voraussetzungen, welche nicht überall mit dem in der Oberlausitz bestehenden kirchlichen Rechtszustand vereinbar sein möchten. Es hätte damals vielleicht von Seiten der lausitzer Deputirten eine Protestation erfolgen sollen, im Drange der Geschäfte ist das aber nicht geschehen, weil die Beschlußnahme über die Schrift in das Ende des Landtags fiel. Als nun aber jetzt die Deputation die Sache vornahm, so konnte sie sich nur als Organ der allgemeinen Ständeversammlung betrachten und nur im Sinne der Letzteren den Antrag für erledigt erachten. Dagegen aber muß ich vollkommen damit einverstanden sein, wenn der Abg. v. Thielau als Vorstand der Provinzialstände der Oberlausitz sich gegenwärtig dagegen geregt und seinerseits vorbehalten hat, bei der hohen Staatsregierung in diesem Sinne mit einer Vorstellung oder Protestation einzukommen. Denn wenn in §. 3. des Particularvertrags die Erhaltung der besonderen kirchlichen Verhältnisse der Oberlausitz vorbehalten ist, so kann selbst durch einen Beschluß der allgemeinen Ständeversammlung die Regierung nicht ermächtigt werden, etwas gegen diesen kirchlichen Bestand zu unternehmen, folglich könnte hierdurch der Stand der Sache nicht geändert werden. In diesem Sinne wird auch der Abg. Eisenstuck mit dem Abg. v. Thielau einverstanden sein, und da der letztere seinen Antrag zurückgenommen hat, so scheint dadurch die Sache hier beendet zu sein.

Präsident D. Haase: Zu Punkt 12. hat die Deputation erklärt, daß sie nach dem, was das allerhöchste Decret über diesen Gegenstand enthält, die Sache für erledigt erachte, und ich frage die hohe Kammer: ob sie die Ansicht der Deputation theile? — Wird einstimmig bejaht. —

Indem man nun zu Punkt 13. übergeht, verliest der Referent die ersten Sätze des Deputationsgutachtens, welche lauten:

In der ständischen Schrift über die Petition des Abgeordneten Eisenstuck wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen vom 27. November 1837 war der Antrag gestellt worden:

„mit den beiden Stiftern Meissen und Wurzen dahin Verhandlung einleiten zu lassen, daß die Einkünfte derselben